



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die
Stadtverwaltung Wildberg
Marktstraße 2
72218 Wildberg**

Neubaugebiet in Wildberg: Bebauungsplanverfahren „Sonnenrain“ –
Auslegungsbeschluss vom 30.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum B-Plan-Verfahren ‚Sonnenrain‘ wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende
Stellungnahme ab:

Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf „Sonnenrain“ samt textlichen
Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften auf Basis der ausgelegten
Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als
Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen und
wasserrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich.

1. Fragliche Planung nach § 13a und § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
2. Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen: Erhebungen und
Gewichtungen sind nicht abschließend dargestellt. Das
Retentionsbecken wirft grundsätzliche Fragen auf.
3. Landwirtschaft und Böden: Die Erhebungen zu den Böden sind völlig
unzureichend. Die Landwirtschaft verliert erneut wertvolle Flächen.
4. Trinkwasserversorgung: Die zunehmende Verknappung des
Trinkwasserdangebotes ist nicht thematisiert.
5. Schutzgut Wasser und Entwässerungssituation: Es fehlt an
grundlegenden Ermittlungen. An den abgeleiteten Schlüssen
bestehen Zweifel. Insbesondere bestehen erhebliche Zweifel an der
Niederschlagswasserbewirtschaftung.
6. Es handelt sich nicht um eine flächensparende Planung.
7. Die seit dem 29.04.2021 notwendige Bilanzierung der
Klimaauswirkung des Vorhabens fehlt vollständig.
8. Es fehlen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen des
Baugebiets.

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 25.04.2023



Diese Stellungnahme ergeht auch im
Namen des BUND Nordschwarzwalde

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

Mit der vorliegenden Planung wird nicht gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes qualifiziert berücksichtigt wurden.

Zu 1. Fragliche § 13a und § 13b BauGB-Planung

Das BV „Sonnenrain“ wird auf Basis von §13a BauGB und § 13b BauGB entwickelt, durch die die Innenentwicklung gefördert werden sollte. Im aktuellen Fall wird jedoch nach einer Art „Salamitaktik“ in den Außenbereich hinein entwickelt. Dies entspricht nicht der Intension bei Einführung der beiden Paragraphen. Zulässig sollen neben Wohngebäuden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sein. Der § 13b BauGB lässt jedoch lediglich die Schaffung von Wohnraum zu. Gebäude für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke können in einem § 13b – Verfahren ohne genauere Prüfung, ob speziell hierdurch Umweltbelange betroffen sein könnten, nicht festgesetzt werden. Eine solche Prüfung fehlt jedoch.

Durch das Ausnutzen des § 13b BauGB verzichtet die Stadt Wildberg weitestgehend auf die ihr zustehenden Ausgleichsmaßnahmen. Sie schädigt damit die Natur und die Bürgerschaft vorsätzlich, indem sie dieser die langfristig nicht nur die Folgekosten wie nachziehende Infrastruktur und Unterhalt aufbürdet, sondern auch noch den Erholungswert und die Geschäftsgrundlage der Landwirtschaft entzieht und die Klimafestigkeit herabsetzt. Bei der Durchführung dieses Bebauungsplanes werden hohe Kosten für die Erschließungsmaßnahmen anfallen. Ob und wie diese umgelegt werden, ist mehr als fraglich angesichts der derzeitigen Lage beim Wohnungsbau. Die Flaute bei den Genehmigungen im Wohnungsbau hat laut dem Statistischen Landesamt bereits begonnen. Im kommenden Jahr wird ein großer Einbruch der Bauwirtschaft von der Bau-Innung erwartet. Die als Begründung angeführten 188 Anfragen für Bauplätze bedeuten in diesen Zeiten, dass nur ein Bruchteil der Interessenten tatsächlich baut. Es wird mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest kurz- und mittelfristig auf viele unbebaute Baugrundstücke hinauslaufen. Langfristige Entwicklungen sind derzeit gar nicht absehbar.

Der 13b BauGB wurde anlässlich der Flüchtlingskrise verabschiedet, um schnell und unbürokratisch bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, nicht um geordnete Bauleitplanverfahren zu ersetzen. Leerstandserfassungen oder ein Baulückenkataster sind in Wildberg nicht bekannt. Eine Vorhaltung von

Bauplätzen für die nächsten Jahrzehnte ist für § 13b -Verfahren nicht statthaft und nicht begründbar.

Es ist nicht gewährleistet, dass bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird. Die geologischen Untergrundverhältnisse (harte Bodenschichten, Fels einerseits und Verkarstungen / Hohlräume andererseits) können die Baukosten enorm verteuern. Vor allem bei Tiefgaragen, Kellern oder Zisternen bestehen große Unsicherheiten. Teure hydrogeologische Gutachten sind regelmäßig notwendig.

Der Bedarf an sozialem Wohnungsbau findet in den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes – entgegen den heute bundesweit völlig üblichen Grundsätzen im Städtebau – überhaupt keine Berücksichtigung.

Zu 2. Schutzgut Naturschutz und Landespflege

Durch die Erschließung des Gebiets und dem damit verbundenen Verlust einer Obstwiese entsteht ein Eingriff in Nahrungs- und mögliche Bruthabitate von Vögeln. Vom Gutachter Herrn Dr. Schroth wird dem Obstbaumbestand auf einer „weniger intensiv“ genutzten Wiese eine Ausgleichsfächenfunktion attestiert. Neun vitale Obstbäume und drei kleinere Obstgehölze sollen gerodet werden. Zum Ausgleich der entfallenden neun größeren Obstbäume sollen an anderer Stelle acht Obstbaumhochstämme gepflanzt werden. Die neuen Obstbäume werden viele Jahre brauchen bis sie einen angemessenen ökologischen Ausgleich erreichen. Der geplante Standort wird wahrscheinlich kaum funktionieren. Die freie Fläche des Flst. Nr. 2796 bietet nicht ausreichend Platz für die Aufnahme von acht Obsthochstämmen mit den erforderlichen Pflanzabständen. Vier der geplanten Pflanzstandorte befinden sich auf dem Feldweg Flst. Nr. 3918. Die ökologische Funktion der Wiese soll im Übrigen nicht ausgeglichen werden.

In Anbetracht des Standorts der entfallenden Obstbaumwiese neben dem Sportplatz, die vor etwa (grob geschätzt) 20 Jahren randlich auf dem Acker gepflanzt wurden, drängt sich die Frage auf, ob es sich hier ursprünglich um eine Ausgleichsmaßnahme gehandelt hat – evtl. als Ausgleich für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sportplatz. Wir verlangen eine entsprechende Überprüfung und eine Mitteilung hierüber an uns – notfalls im Rahmen eines Antrages gemäß UIG.

Wir halten den ökologischen Ausgleich für nicht gegeben – selbst wenn sich herausstellen sollte, dass es sich bei der überplanten Obstwiese nicht um eine „alte“ Ausgleichsmaßnahme handelt. Es ist unverständlich, dass die Planung nicht der Empfehlung des Landratsamtes gefolgt wird, den Obstbaumbestand in das Baugebiet zu integrieren.

Im Süden des Sportplatzgrundstückes Nr. 2398 ist ein etwa 250 m² großes Retentionsbecken geplant. Aus den Unterlagen ergeben sich keinerlei Angaben zu Abmessungen, Volumen, welche Erd- und Bauarbeiten nötig sind, der Lage der Ein- und Ausläufe, etwaiger Bepflanzungen, sonstigen Ausgleichsmaßnahmen, etc. Es ist davon auszugehen, dass größere Erdmassen bewegt werden und erheblich in die Bodengestalt eingegriffen wird. Wenn aufgrund der geologischen Verhältnisse durchaus mögliche Verkarstungserscheinungen, d.h. Hohlräume, gestoßen wird, werden die Bauarbeiten entsprechend aufwändiger. In jedem Fall werden für das Becken wasserrechtliche Erlaubnis- oder Planfeststellungsverfahren nötig. Es ist mit der Erfordernis von weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. In den ausliegenden Unterlagen sind hierzu keine Informationen enthalten. Der Gemeinderat ist nicht ausreichend informiert über zu erwartenden weiteren relevante Maßnahmen zum Bebauungsplan.

Es sind entsprechende weitere Darstellungen und Berichtigungen notwendig.

Zu 3. Landwirtschaft und Feldflur, Schutzgut Boden

Wildberg verliert mit dieser Planung erneut unwiederbringlich hektarweise wertvolle fruchtbare Feldflur. Es werden Böden der Vorrangflur II überbaut. Die über Jahrhunderte gebildete Struktur, Schichtung, Wasserspeicherfähigkeit und sonstige Funktionsfähigkeiten der Böden am Eingriffsort und an evtl. anderen Standorten, auf denen der Oberboden ggf. aufgetragen werden soll, werden zerstört. Ortsnahe Produktionsflächen für die Landwirtschaft, die auch unsere Nahrungsgrundlagen bieten, entfallen dauerhaft. Die überwiegend mit einer hohen Funktionserfüllung bewerteten Böden in dem geplanten Baugebiet werden nicht betrachtet. Ggf. notwendige Genehmigungen nach Bodenrecht in Verbindung mit der Landesbauordnung sind nicht thematisiert.

Bei eventuell in Frage kommenden künftigen Bodenauftragsflächen handelt es sich in der Regel um eher flachgründige, steinige oder nährstoffarme Ackerböden. Dies sind ideale Standortbedingungen für die hoch gefährdete

Segetalflora. Sehr viele der heimischen Ackerwildkräuter stehen auf der Roten Liste. Ein Oberbodenauftrag bzw. eine sog. „Bodenverbesserung“ wäre für diese Vegetationsform fatal. Weitere Angaben - selbst erste Überlegungen hierzu- fehlen gänzlich.

Aussagen zum Schutzgut Boden sind im Abschnitt „4. Geologische Verhältnisse“ (Untersuchungsbericht Nr. 220316, Baugrunduntersuchung) zu finden, die jedoch relativ oberflächlich behandelt wurden. Zudem zeugen sie von nicht allzu großer Sachkenntnis, denn z.B. war es für die Gutachter erwähnenswert, dass unter landwirtschaftlicher Nutzung „ein Oberboden angetroffen“ wurde. Neben der Bodenart wird hierzu erwähnt, dass er „organisches Material (Wurzeln)“ enthält. Dass der Oberboden auch Humus (\neq Wurzeln, sondern mehr oder weniger umgesetzte tote organische Substanz, erkennbar an der Färbung des Oberbodens auf den Bildern der Schürfe) enthält, erscheint den Gutachtern entgangen zu sein bzw. nicht erwähnenswert.

Kurze Anmerkungen zum Boden enthält weiterhin der Abschnitt „6.3 Pedologische Verhältnisse“. Der Ah-Horizont (muss unter Grünland sein, unter Acker wäre bekanntlich ein Ap ausgebildet) wird als „mäßig durchwurzelt“ bezeichnet. Das widerspricht jeglicher Erfahrung, denn unter Dauergrünland ist der Oberboden i.d.R. (sehr) stark durchwurzelt.

In beiden Abschnitten wird auf ein bodenkundliches Gutachten verwiesen (Untersuchungsbericht Nr. 220316-1 vom 07.07.2022), das allerdings nicht in der Liste der Gutachten auf der Homepage der Stadt enthalten ist. Warum wird es den TOB vorenthalten?

Im Gutachten werden drei sog. „Homogenbereiche“ unterschieden: „Oberboden“, „Verwitterungslehm“ und „Verwitterter Plattensandstein“. In den Anlagen 3.1 und 3.5 sind jedoch zwischen den beiden erstgenannten Homogenbereichen weitere Bereiche angegeben (immerhin 170 cm und 200 cm mächtig). Es ist nicht dargelegt, welche Homogenbereiche dies sind bzw. wie diese im Gutachten berücksichtigt wurden (z.B. bei den Mischproben)?

In Anlage 4.2 (Nr. 16) wird der organische Anteil für die Homogenbereiche „Oberboden“ und „Verwitterungslehm“ mit $< 5 \%$ sowie den Homogenbereich „Verwitterter Plattensandstein“ mit $< 1 \%$ angegeben. Im „Oberboden“ unter Grünland ist der Gehalt erfahrungsgemäß höher, darunter („Verwitterungslehm“) beträgt er vermutlich 1-2 %. Es erstaunt, dass bei der aufwändigen Boden-Analytik (Tabellen 1-3) der Gehalt an organischer Substanz (z.B. durch Glühverlust) nicht ebenfalls ermittelt wurde.

Das Schutzgut Boden wird im Baugrundgutachten ausgesprochen stiefmütterlich behandelt. Ein erwähntes bodenkundliches Gutachten ist nicht zugänglich.

Zu 4. Erschließung in Bezug auf Trinkwasser

Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets Sonnenrain in Bezug auf Wasserversorgung langfristig gesichert ist.

Durch eine weitere Aufsiedlung des Gebietes Sonnenrain wird der Wasserbedarf weiter zunehmen. Durch zunehmende Trockenphasen steigt auch der Prokopfverbrauch für Trinkwasser. Inwieweit die Wildberger Wasserversorgung mit ihrem aktuellen Dargebot den Bedarf über Jahre hinaus decken kann, ist nicht untersucht, zumal durch die geplante Überbauung der Grundwasserkörper weiter versiegelt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung zunehmend aufwändiger und teurer wird. Im Laufe der nächsten Jahre ist auch im Nordschwarzwald mit einer derartigen Verknappung des Trinkwassers zu rechnen, dass es Pläne zur Bedarfspriorisierung und limitierten Zuteilungen des Trinkwassers kommen wird. Neue Baugebiete verschärfen diese Situation erheblich.

Es ist nicht dargelegt, inwieweit sich die ggf. verknappende Trinkwasserversorgung auf die Bereitstellung des nötigen Löschwassers auswirkt.

Zu 5. Erschließung in Bezug auf die Abwasserentsorgung, insbesondere die Niederschlagswasserbewirtschaftung, Starkregenfall

Zentraler Punkt ist die umweltgerechte Bewirtschaftung des Oberflächenwassers (von Dächern, Straßen, Gehwegen usw.). Die Untersuchungsmethoden und Schlussfolgerungen werfen grundlegende Fragen auf. Es wurde lediglich ein (!) Versuch zum Versickerungsvermögen durchgeführt, allerdings außerhalb des geplanten Wohngebietes, wobei die Platzierung nicht begründet wird. Es drängt sich die Vermutung auf, dass von vorneherein davon ausgegangen wurde, dass die Versickerung (Maß: Kf-Wert in m/s, gesättigte Wasserleitfähigkeit) für eine dezentrale Versickerung auf den Grundstücken zu gering ist. Daher wurde der Versuch gleich in den Bereich des angedachten Retentionsbeckens gelegt.

Die Versuchsanordnung war wie häufig ein wassergefüllter Baggerschurf (SG 6, bis 1,50 m Tiefe) mit Protokollierung der abnehmenden Wasserstände. Auf

Seite 8 oben des Baugrundgutachtens wird auf eine Zusammenstellung der Messreihen in der „Beilage 2“ verwiesen, die allerdings nicht auffindbar war. Auf dem letzten Blatt des Gutachtens („Anlage“) sind ein paar Angaben vermerkt, Messreihen jedoch nicht. In der letzten Spalte werden „0,00 – 67 cm u. GO“ für die „Ausgewertete Sickerstrecke“ angegeben. Da der gesamte Schurf mit Wasser befüllt wurde, bleibt unklar, wie die Versickerung auf diese Sickerstrecke bei insgesamt 150 cm Schurftiefe beschränkt werden kann. Das eingefüllte Wasser infiltriert theoretisch gleichzeitig in alle vier Wände sowie den Boden des Schurfs.

Die Versuchsbeschreibung lässt darauf schließen, dass sofort nach Befüllung der abnehmende Wasserstand aufgenommen wurde. Zu Beginn war das Porensystem des umliegenden Bodens jedoch noch nicht wassergesättigt. Zu welchem Zeitpunkt der in der Tabelle angegebene Kf-Wert von $1,65 \times 10^{-6}$ m/s ermittelt wurde, ist nicht angegeben.

Der Beschreibung von SG 6 ist zu entnehmen, dass insbesondere in der Tiefe von 0,25 bis 0,70 m schluffig-tonig-sandiges Material enthalten ist. Durch den Einsatz der Baggerschaufel dürfte hier die Oberfläche – wie häufig – erheblich verschmiert worden sein, so dass die laterale Wasserinfiltration deutlich behindert war. Es bestehen daher berechnete Zweifel, dass die realen Versickerungsverhältnisse durch den Versuch korrekt simuliert worden sind.

Im Abschnitt „7.6 Behandlung des Tagwassers“ werden „Versickerungsanlagen im geplanten Erschließungsgebiet“ als nicht geeignet eingestuft, da auch eine horizontale Wasserbewegung gegeben sei. Diese ist in Hangbereichen ein ganz natürlicher Vorgang und eigentlich immer gegeben. Durch sie wird das Hangwasser gepuffert talwärts transportiert. Auch in den aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen infiltriert ja das Wasser in den Boden und fließt als Interflow in Richtung Tal. Es stellt sich die Frage, ob es Berichte über periodische auftretende Sturzbäche, Überschwemmungen usw. in den bereits bestehenden Wohngebieten unterhalb des geplanten Baugebietes gibt. Laut Baugrundgutachten können „im Abstrom liegende Anwesen ... beeinträchtigt werden.“ Ggf. könnte diese Aussage einen Hinweis auf stattgefundenere Überschwemmungsereignisse darstellen.

Versickerungsanlagen werden kategorisch abgelehnt, d.h. die Möglichkeit des Einsatzes von z.B. Mulden-Rigol-Systemen (ggf. in Kombination mit den vorgeschriebenen Zisternen) wird nicht thematisiert. Ein hydrogeologisches Gutachten, das auf mögliche Gründe hierfür eingeht, bspw. evtl.

Auswirkungen auf die Mineralquellen der Stadt Wildberg aufgrund karstigen Untergrunds, fehlt. Stattdessen wird die Errichtung eines großzügig dimensionierten Retentionsbeckens favorisiert, das entsprechende Zuleitungen erfordert und als technische Einrichtung eine weitere Flächeninanspruchnahme mit sich bringt. Ausführungen zur Ableitung des Wassers in dieses geplante Retentionsbecken, zu dessen Wirkungsweise und Wirkungsgrad (Verdunstung oder doch Versickerung?) fehlen gänzlich. Für das Becken ist kein Ablauf vorgesehen, obwohl laut Baugrundachten „etwaige Versickerungsmulden...“ (von denen wir annehmen, dass hier auch die Retentionsmulde gemeint ist) „... mit funktionsfähigen Notüberläufen auszustatten sind“.

Ob die vorgeschriebenen Zisternen auf den Privatgrundstücken ausreichend Wasser zurückhalten, ist nirgends dargelegt. Sollten sie auf Grundstücken mit anstehendem Fels oder ähnlich hartem Grund geplant werden, ist ihr Bau fraglich. Laut dem Baugrundgutachten ist „der Betrieb einer Versickerungsmulde ... nach dem Leitfaden „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg an der Grenze zur „Wirtschaftlichkeit““.

Aussagen zur Ableitung des häuslichen Abwassers und die ausreichende Dimensionierung der Kanäle und der Kläranlage fehlen völlig.

Aussagen zu der Situation im Starkregenfall fehlen gänzlich. Der Hinweis, dass dies in einem „Antrag im Kontext der Entwässerungsplanung abgearbeitet“ wird „vor dem Hintergrund der Kuppenlage“ überzeugt nicht. Auch das Landratsamt Calw fordert ausdrücklich, Maßnahmen vor hangseitigen Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser zu treffen.

Fazit Schutzgut Wasser:

Beim Schutzgut Wasser bestehen insbesondere Zweifel an der Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der Böden und den daraus abgeleiteten Konsequenzen für die Bewirtschaftung des Tagwassers. Eine geeignete Grundlage für die Beschlussfassung zum geplanten Baugebiet ist für diese Aspekte nicht gegeben. Es reicht nicht aus, diese Fragen in wasserrechtlichen Verfahren intransparent für die Öffentlichkeit zu klären. Der Gemeinderat ist so nicht in der Lage, diese zentralen Fragen beurteilen zu können.

Die Auseinandersetzung mit Starkregen ist ebenfalls eine Frage der geordneten Entwässerung des Baugebiets und muss dem Gemeinderat klar als Belang dargelegt werden.

Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Überschwemmungen und damit für Verschmutzungen von Boden, Wasser und Naturhaushalt. Die Wildberger Mineralbrunnen könnten gefährdet werden.

Zu 6. Flächenverbrauch

Der Wohnflächenbedarf ist nicht schlüssig dargestellt. Der geplante Flächenverbrauch durch überwiegend Ein-, Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser (Kettenhäuser) ist viel zu hoch und geht am eigentlichen Bedarf vorbei. Die Baufelder für Geschosswohnungsbau sind nicht ausreichend. Ein Flächenschutzkonzept ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Der Bedarf an sozialem Wohnungsbau ist in den Planfestsetzungen des Bebauungsplanes nicht geregelt.

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung sieht die Bebauung von Grünland für Viehfutter und Äcker, d.h. von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, vor. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Dies ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie bspw. Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, etc. möglich und heutzutage unabdingbar. In dem geplanten Baugebiet ist hiervon jedoch nichts nachvollziehbar. Der Bebauungsplan sieht keine bestimmten Mindestvorgaben zur Wohnraumschaffung vor. Auch eine Bauverpflichtung ist nirgends ablesbar. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser werden nicht umgesetzt.

Zu 7. Schutzgut Klima

Die Wohnbebauung stellt eine Wärmeinsel dar, von der aus die Luft schneller aufsteigt und Luft aus der Umgebung bodennah anzieht. In den Wolken und Luftschichten darüber sinkt der Wassersättigungsgrad, es verkleinern sich durch die leicht erhöhte Temperatur die Regentropfen und in der näheren Umgebung fällt weniger Niederschlag. Die Temperatur erhöht sich geringfügig.

Niederschlagsrelevant wird dies besonders in Phasen mit Nieselregen und in Phasen wechselhafter Witterung mit Sonnen- und Regenphasen, an sonnigen Tagen in den Vormittagsstunden und nachts, wenn die Abstrahlung der Gebäude besonders hoch ist. Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäude-Verschattung sind nicht ersichtlich.

Solche zunächst wenigen bedeutsam erscheinenden Faktoren werden zunehmend relevanter, je wärmer es hier wird, je länger und je mehr es trocken-warme Perioden gibt und je mehr erwarteter Niederschlag ausfällt.

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Stadt Wildberg muss zum nachhaltigen Wohl ihrer Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Hier müssen entsprechende Nachweise erhoben und mögliche Optimierungen erarbeitet werden.

Zu 8. Finanzielle Auswirkungen des Baugebiets

Die kommunale Verwaltung hat den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen die finanziellen Auswirkungen des geplanten Baugebiets nicht dargestellt. Es fehlt eine langfristige Kosten-Nutzen-Rechnung für das Gesamtprojekt. Die Baumaßnahme erfordert enorme Kosten für Erschließung, Wasserhaltung, das nicht ausreichend durchgeplante Retentionsbecken, etc. Auch Kosten für zukünftig notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen wegen des drastischen Klimawandels (Nachpflanzungen von Bäumen, Wassermanagement, etc.) sind zu berücksichtigen. Zur Erschließung gehören auch Planungen für ein gutes ÖPNV-Netz. Auch hier werden zukünftig weitere Kosten anfallen.

Fazit:

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und völlig ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Vor allem die Auswirkungen der ungenügend durchgeplanten Entwässerung des Baugebiets können für den Naturhaushalt und die Bewohner gravierend sein. Die gewählte Verfahrensart nach § 13b BauGB halten wir für sehr kritisch. Wir sehen den Stadtrat Wildbergs nicht in der Lage, die verschiedenen rechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können. Der mit dieser Planung verfolgte Lebensstil erfolgt auf Kosten von Mensch, Tier und Natur und wird auf Dauer keine Zukunft haben.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss.

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg, des BUND Regionalverbandes Nordschwarzwald und des NABU Nagold-Altensteig abgegeben. Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten. Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichem Gruß,



Markus Pagel

NABU Gäu-Nordschwarzwald



Patrick Maier

BUND Nordschwarzwald

Mehrfertigung per Mail an:

Untere Naturschutzbehörde Calw

Unter Wasserbehörde Calw